



# Wasseranschlussgesuch

**für die Erstellung der Hauszuleitung** (gilt nicht als Auftrag für die Erstellung der Hauptleitung)

## Baugesuch Nr.

## Bauvorhaben

Kataster-Nr.

Strasse / Nr.

## Bauherrschaft

Name

Telefon/E-Mail

Adresse/PLZ/Ort

## Vertreten durch

Name

Telefon/E-Mail

Adresse/PLZ/Ort

## Projektverfasser

Name

Telefon/E-Mail

Adresse/PLZ/Ort

## Anschlusszweck

Neue Anschlussbewilligung oder Ausdehnung der bestehenden Bewilligung für

- Bezug von Trink-, Brauch- und Löschwasser ab dem Verteilernetz der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen  
 Definierter Anschluss     Bestehender Anschluss     Bauwasser     Sprinkler     Löschposten

## Bauvorhaben

- Wohnbauten     Büro-, Gewerbe-, Industriebaute, öff. Gebäude     Lagerhalle     Oek. Gebäude  
 Garage, Nebenbaute     Anderes

Genauere Bezeichnung

## Bauart

- Neubau     An- / Aufbau     Zweckänderung     Abbruch     Umbau

Genauere Bezeichnung

## Angaben für die Berechnung der Anschlussgebühr

Baukosten (GVZ)

Fr.

Grundstückgrösse

m<sup>2</sup>

Umbauten Raum (SIA 116)

m<sup>3</sup>

Belastungswerte  
nach SVGW – W3, 2013

LU

Q<sub>D</sub>

l/s

Ort und Datum

Unterschrift Bauherrschaft

Telefon / E-Mail

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Telefon / E-Mail

## Gesuch an

**Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen, Schachenweg 12, 8908 Hedingen**

## Beilagen

**Katasterplan (Mst. 1:500) mit eingezeichnetem Bauobjekt**  
**Grundrisse Keller- und Wohngeschosse**  
**Sanitär-Schema mit Angaben über die totalen Belastungswerte (LU «Regelwerk W3, Ausgabe 2013») pro Gebäude.**  
**Druckdispositiv-Berechnungen**

## Bemerkungen

- Die Rechnung für die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn zu bezahlen
- Arbeitsleistungen von der Wasserversorgungs-Genossenschaft erfolgen nur bei bezahlten Anschlussgebühren.
- Die Bedingungen auf der Rückseite wurden vom Projektverfasser in der Planung berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.



## Allgemein

1. Als Grundlage gilt das Reglement und die Tarifordnung der Wasserversorgungs-Genossenschaft Hedingen (WVGH) vom 01. Juli 2018.
2. Es wird eine Anschlussgebühr, ein Kostenbeitrag an die Versorgungsleitung und ein unverzinsliches Bardepositum für den Bau- und Trinkwasser-Hauswasseranschluss in Rechnung gestellt und ist Baubeginn eingezahlt.
3. Nach Bauabschluss wird die Liegenschaft von der Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) definitiv eingeschätzt und gilt für die WVGH-Anschlussgebühr und eventuelle Mehrkosten-Abgaben werden nachgefordert.
4. Die Trinkwasser-Hausanschlussleitung ist nach den bewilligten Planunterlagen, WVGH, zu erstellen.
5. Der Trinkwasser-Hauswasseranschluss inkl. T-Abzweig, Absperr-Schieber, Sanitär-Inneninstallationen und Wasserzähler kann nur von WVGH-Beauftragten erstellt und unterhalten werden.
6. Die Lieferung des Wasserzählers erfolgt durch die WVGH und wird leihweise gegen Mietgebühr zur Verfügung gestellt und gewartet.
7. Werden an den Trinkwasser-Hauswasseranschlussleitungen Änderungen vorgenommen, sind diese Prüfung und Genehmigung durch die WVGH auf Kosten der Bauherrschaft oder Gesuchstellers zu erstellen.

## Ausführung Graben, Hauswasseranschluss

8. Vor dem Beginn der Grabarbeiten ist die WVGH zu orientieren. Die Grabarbeiten haben den VSS-Normen zu entsprechen. Innerhalb Strassenbereich sind die Richtlinien der Gemeinde Hedingen einzuhalten.
9. Die Erdverlegten Wasserversorgungs-Leitungen sind mindestens 1.50 m überdeckt ab fertig Terrain.
10. Das Verlegen von Hauswasseranschlüssen in Bereichen wie unter der Fundament- oder Bodenplatte, Treppen, betonierten Vorplätzen, Lichtschächten, Tankräumen, etc. sind nicht gestattet.
11. Die Hauswasseranschlussleitungen innerhalb einer Privatparzelle muss in einem PE-Schutzrohr verlegt werden.
12. Der seitliche Abstand anderer Werkleitungen von Trinkwasser-Leitungen muss mindestens 1 m betragen.
13. Im Bereich des aufgefüllten Erdreichs (Baugrube) ist ein Betonriegel zu erstellen (am Gebäude verankert)
14. Trinkwasser-Leitungen dürfen nicht einbetoniert werden. Die Trinkwasser-Leitungen sind mit Betonkies 0 - 16 mm zu umhüllen, wobei die Sohle 15 cm und die Überdeckung der Leitung 20 cm (verdichtet) aufzuweisen hat.
15. Jede erdverlegte Trinkwasser-Leitung muss vor Füllung des Grabens vom WVGH beauftragten Geometer (GPW, 8910 Affoltern am Albis) eingemessen werden. (Meldung einen Tag vor Füllung des Grabens)

## Bauwasser

16. Es ist verboten, Bauwasser von Hydranten zu beziehen. Das Bauwasser ist direkt ab Hauptleitung auf den Bauplatz zu führen. Ausnahmen werden nur durch die WVGH bewilligt.

## Sanitär-Installationen

17. Trinkwasser-Installationen sind nach den SVGW-Richtlinien auszuführen.
18. Grauwasseranlagen sind meldepflichtig und Abwasser-Gebühren pflichtig
19. Art und Grösse des Wasserzählers und der Anschlussleitung wird durch die WVGH bestimmt.
20. Zur Vermeidung von Rückfluss-Schäden durch Heisswasser an den Wasserzähler, infolge Abststellungen im Hauptnetz, ist nach dem Wasserzähler ein Rückschlag-Ventil einzubauen (§ 15 des Wasserreglements).
- 21. Die Anschlussleitung wird in Kunststoff erstellt. Dadurch ist die elektrische Erdung an diese Leitung nicht möglich.**